



D.

Gutachten der Churf. und Fürstl. Reichs Collegien zu Regensburg.

Mas der Röm. Kayserl. Mayt: Unserer allergnädigsten Herrn begehren/ haben Chur-Fürsten und Stände und der abwesenden Räte/ Pottschaften und Gesandte / die zwischen des Herrn Administratoris Fürst: Durchl: und der Stadt Magdeburg/ über den verstand des Friedensschlusses *in art. 11. §. Civitati &c.* habende mißfehlt *in deliberation* zuziehen nicht unterlassen/ und befinden/ daß wegen des *Privilegij Ottonis primi*, es andeme stehe / daß darüber ein bekändliches *Exemplar* vorgebracht werde/ auff welchen Fall Chur-Fürsten und Stände einräthlich davor halten / daß Ihre Kayserl. Mayt: die *Confirmation* nichts zuverweigern hetten. (2.) Ob es aber schon mit diesem *Privilegio* die von der Stadt angezogene beschaffenheit hette / dennoch dieselbe als ein Land Stadt dem Erzbischoff Magdeburg und dessen *Administratoren* die hero gebrachte Erbhuldigung und andere *præstationen* zuerstattten schuldig/ und von Ihrer Kayserl. Mayt. darzu anzuweisen seyen. (3.) Daß die *restauratio* der beyden althergebrachten Land Städte / Newstadt und Sudenburg/ Jedoch so weit solches der Befestigung der Alten Stadt Magdeburg ohn nachtheilig/ nicht zuverweigern sey/ bevorab/ weil derentwegen auch alte Verträge / wie es damit gehalten werden solle/ vorhanden seyn/ welche durch den angezogenen Friedensschluß nicht auffgehoben worden.

(4.) Könne es mit *extension* deren in erstgedachtem Friedensschluß bewilligter Viertel Meilweges/ des der Stadt Magdeburg zugeeigneten *Territory*, keinen anderen verstand haben / als daß solche Erweiterung von derselben Mauren genommen und der geraden Lini nach außgezogen werden solle / zu welcher endlicher richtigmachung Chur-Fürsten und Stände vermeinen/ daß Ihrer Fürstl: Durchl: zu Braunschweig Wolfenbüttel/ mit zuziehung noch eines andern hohen Standes des Nieder Sächß: Erzbischoffs förderlichst eine Kayserl: *Commission* auffzutragen und dieselbe ehist zuvorn ziehen were.

So kan man (5.) nicht befinden/ daß die in solchem bezirk begriffene Geistl: und Weltliche Güter unter den worten *cum omnimoda proprietate* der Stad Magdeburg zugeeignet sein sollen/ massen auch solches noch bey den Friedens *Tractaten* widersprochen/ und in einer absonderlicher *consultatio* vor unbillig erkeñet worden Und weil (6.) gemelte Stadt Magdeburg unter werenden Kriegswesen ein Stäffel Recht von selbst eingeführet/ und die in der Chur Sächß: Stadt Burg im Rosenthal hergebrachte Niederlag zuverhindern / sich unterstehet / und daher die Chur Sächsische Gesandtschaft instendig begehret/ daß diese beyde beschwerde Ihrer Kayserl: Mayt: umb deroselben *inhibition* allergnädigst zu ertheilen *recomendirt* werden möchten:

So halten die beyde höhere *Collegia* allerunterthänigst darvor/ daß Ihr Kayserl. Mayt: die geklagte Newerungen zu *inhibiren* und auffzuheben hetten/ Das Reichs Städtische *Collegium* aber ist in allem obigen der Meinung/ daß diese Sache zu ferner überleg- und berathschlagung auff die nechste *Ordinari* Reichs *Deputation* zuverweisen sey. Welches Chur-Fürsten und Stände / und der abwesenden Räte/ Pottschaften und Gesandte Ihrer Kayserl: Mayt: Allerunterthänigst zu berichten und einzurathen/ nicht vorbey gehen sollen/ und thuen sich zu dero Kayserl: Hulden Gehorsambst befahlen. Regensburg den 16. May Anno 1654.

(L. S.)

Chur Fürstl: Mainz: Cantzley:

Erklärung der Schrift und Inhaltsverzeichnis

Das ist eine Erklärung der Schrift und Inhaltsverzeichnis. Der Text ist sehr verblasst und schwer zu lesen. Er scheint eine Vorrede oder einen Inhaltsverzeichnis zu sein, der die Struktur des Werkes beschreibt. Die Sprache ist altdeutsch. Die ersten Zeilen sind am besten lesbar und scheinen den Titel und den Zweck der Schrift zu erklären. Danach folgen wahrscheinlich die Kapitelüberschriften und die Seitenzahlen.

Druckort: Magdeburg
Druckjahr: 1524



D.

Gutachten der Churf. und Fürstl. Reichs Collegien zu Regensburg.



Es der Röm. Kayserl. Mayt: Unseres allergnädig-
sten Herrn begehren/ haben Chur-Fürsten und Stände und der
abwesenden Räte/ Botschafften und Gesandte / die zwischen

mi, es an deme stehet
auff welchen Fall Et
Kayserl. Mayt: die
mit diesem Privilegiu
dieselbe als ein Land
rorn die hero gebrach
und von Ihrer Kay
der beyden althergeb
weith solches der bese
verweigern sey/ bey
halten werden solle/
nicht auffgehebet we
(4.) Könne
ter Viertel Meilweg
anderen verstandt h
nommen und der ge
richtigmachung Ch
zu Braunschweig
des des Nieder Säch
und dieselbe ehift zu
So kan man
und Weltliche Güt
deburg zugeeignet se
wiedersprochen/ und
Und weil (6.) geme
fel Recht von selbste
senthal hergebracht
Chur Sächsische B
rer Kayserl. Mayt:
dir werden möchte
So halten die
serl. Mayt: die gekl
Reichs Städtische C
zu ferner überlegun
zuverweisen sey. Z
te/ Botschafften un
und einzurathen/ n
Gehorsambst befeh



hl: und der Stadt Mag
nschlusses in art. 11. §.
iberation zuziehen nicht
es Privilegiu Ottonis pri
plar vorgebracht werde/
avor halten / daß Ihre
en. (2.) Ob es aber schon
ffenheit hette / dennoch
und dessen Administra
nen zuerstattet schuldig/
(3.) Daß die restauratio
Sudenburg/ Jedoch so
ohn nachtheilig/nicht zu
träge / wie es damit ges
bezogenen Friedensschluß
n Friedensschlus bewillig
igneten Territorij, keinen
n derselben Mauren ges
olle / zu welcher endlicher
ß Ihrer Fürstl: Durchl:
es andern hohen Stan
Commission auffzutragen
bezirck begriffene Geistl
prietate der Stad Mag
den Friedens Tractaten
r unbillig erkenet worden
n Kriegswesen ein Staf
ichs: Stadt Burg im Ro
rstchet / und dahero die
ese beyde beschwerde Ih
st zu ertheilen recommen-
st darvor/ das Ihr Kay
ffzuheben hetten / Das
Reinung/daß diese Sache
dinari Reichs Deputation
nd der abwesenden Räte
unterthänigst zu berichten
zu dero Kayserl: Hulden
54.

(L. S.)

Chur Fürstl. Mainisch: Cansley:

